

STIFTUNG NEUE ENERGIE

Satzung

(Beschlissen am 16.12.1997. Zuletzt geändert am 08.06.2007.)
Stand: 08.06.2007.

Präambel

Die zentrale Stromerzeugung in Atomkraftwerken und in mit fossilen Energieträgern betriebenen Großkraftwerken bedroht den Menschen und seine Zukunft in zunehmendem Maße.

Die Stiftung Neue Energie ist mit dem Ziel gegründet, daran mitzuwirken, den Energiebereich für Mensch und Natur zukunftsfähiger zu gestalten.

Anzustreben ist ein Umbau der Energieversorgung durch dezentrale, bürgernahe und regenerative Energieerzeugung und -verteilung sowie durch Energieeinsparungen. Dezentralisierung schafft zugleich hochwertige Arbeitsplätze in Handwerk und mittelständischer Industrie und trägt zum Abbau persönlicher Hilfsbedürftigkeit bei.

Die Stiftung Neue Energie will zur Förderung dieses Zieles durch Information, Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung zur Entwicklung der Rahmenbedingungen, nämlich zu Kenntnis, Wissen und Sachverstand sowie zu notwendigem Wertewandel in der Bevölkerung beitragen.

§ 1
Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

STIFTUNG NEUE ENERGIE.

(2) Sie ist nicht rechtsfähig und wird von der Gemeinnützigen Treuhandstelle e.V. in 44708 Bochum treuhänderisch verwaltet.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bochum.

§ 2
Zwecke und ihre Verwirklichung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Treuhänder und die Organpersonen des Treuhänders und der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln

1. zur Gewinnung von Erkenntnissen für Bildungsmaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes und Landschaftsschutzes *einschließlich des Klimaschutzes* sowie für entsprechende Bildungsmaßnahmen. *Dabei sollen insbesondere Implikationen für die Einsparung, Gewinnung und Versorgung mit Energie, die sich unter Umwelt-, Landschafts- und Klimaschutzgesichtspunkten ergeben, Berücksichtigung finden.*
2. zur Förderung von Entwicklungshilfe- und Forschungsprojekten, insbesondere solche, die dazu beitragen können, Energiebedarf und Umweltbelastung in ein nachhaltig lebbares Verhältnis zu setzen.

durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts, insbesondere durch die *Zukunftsstiftung Entwicklungshilfe in der GLS Treuhand e.V.*

§ 2a
Stiftungsvermögen

Soweit durch Aufwendungen für die ideellen Aufgaben der Stiftung und die Vermögensverwaltung, die die entsprechenden Einnahmen übersteigen, das Vermögen der Stiftung gemindert wird, besteht keine Wiederauffüllungsverpflichtung für das Stiftungsvermögen, es sei denn, dass der Stiftungsrat etwas anderes beschließt.

- (3) In Verfolgung dieser Zwecke wird die Stiftung insbesondere
- a) Information und Bildung vermitteln (z.B. durch Vorträge, Kurse, Seminare, Schriften, Pressebeiträge) und Öffentlichkeitsarbeit betreiben zur Förderung der Entwicklung neuer Modelle, Leitbilder und Rahmenbedingungen der Energiewirtschaft im Sinne von Abs. 2 und deren Diskussion im öffentlichen, politischen und gesellschaftlichen Raum,
 - b) Bürgerselbstorganisation bei zukunftsweisenden Energieprojekten (Einsparung, Verteilung und Erzeugung) im Sinne von Abs. 2 fördern, sowohl ideell (z.B. durch Beratung zu den technischen, sozialen und organisatorischen Grundlagen, Voraussetzungen und Bedingungen) als auch bei den Projektierungskosten.

(4) Die steuerrechtlichen Bestimmungen für gemeinnützige Körperschaften sind zu beachten.

§ 3 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind das Kuratorium, der Stiftungsrat und die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden.

§ 4 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 5 in dieses Amt gewählten Personen. Seine Mitglieder werden vom Kuratorium auf Vorschlag der Gemeinnützigen Treuhandstelle e.V. für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt. Die Gemeinnützige Treuhandstelle e.V., Bochum, ist berechtigt, an den Beratungen und Sitzungen des Stiftungsrates mit Rederecht teilzunehmen.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (4) Der Stiftungsrat fasst im Rahmen der Zielsetzungen des § 2 die Beschlüsse, nach denen der Treuhänder die Stiftung verwaltet und vertritt. Er entscheidet insbesondere über den Einsatz und die Vergabe von Stiftungsmitteln und hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Vorgabe von Richtlinien an den Treuhänder zur Verwaltung des Stiftungsvermögens und seiner Erträge;
 - b) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an das Kuratorium innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres.

- (5) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 20.000,- DM verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn dem innerhalb einer Frist von zwei Wochen kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen bei allen Beschlüssen um die Herstellung von Einvernehmen mit dem Treuhänder bemüht sein.

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 12 Personen.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums werden Persönlichkeiten, die sich für die Belange der Stiftung in besonderer Weise einsetzen. Sie werden vom Treuhänder auf Vorschlag von Stiftern für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederwahl, auch vorzeitige Abberufung, sind zulässig. Die Gemeinnützige Treuhandstelle e.V., Bochum, ist berechtigt, an den Beratungen und Sitzungen des Kuratoriums mit Rederecht teilzunehmen.
- (3) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates gem. § 4 Abs. 1-3,
 - b) Beratung des Stiftungsrates und des Treuhänders,
 - c) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen im Einvernehmen mit der Gemeinnützigen Treuhandstelle e.V. in 44708 Bochum als Stifter.
- (4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn dem innerhalb einer Frist von zwei Wochen kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung obliegen der Gemeinnützigen Treuhandstelle e.V. in 44708 Bochum als treuhänderischem Eigentümer des Stiftungsvermögens. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7
Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinnützige Treuhandstelle e.V., Oskar-Hoffmann-Straße 25 in 44708 Bochum, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Entscheidungen über eine Auflösung der Stiftung oder Änderung des § 2 dieser Satzung treffen die Organe der Stiftung durch übereinstimmenden Beschluss.